



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
konsultationen@rtr.at

Wien, am 19.04.2016

Betreff: Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die T-Mobile Austria GmbH („TMA“) nimmt Bezug auf die im Betreff genannte Konsultation und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

1) Nutzungskriterien geografischer Rufnummer

TMA vertritt die Meinung, dass, um der rasanten Entwicklung der Telekommunikation Rechnung zu tragen, eine Flexibilisierung der Nummerierung notwendig ist. Daher begrüßt TMA diesen Schritt der Regulierungsbehörde, möchte aber gleichzeitig darauf hinweisen, dass dieser Schritt nicht weit genug geht. Vielmehr möchte TMA anregen, die Notwendigkeit eines ortsfesten Netzabschlusspunktes für die Verwendung von geografischen Rufnummern grundlegend zu überdenken. Aus Sicht von TMA ist die Notwendigkeit, Kunden bei Verwendung geographischer Rufnummern einen ortsfesten NAP bereitzustellen und diese zur dessen Verwendung zu verpflichten, anachronistisch und sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Erstens nimmt die Assoziation zwischen Anschrift eines Unternehmens und dessen Telefonvorwahl in der Bevölkerung rasant ab und zweitens stehen einfachere Mittel zur Verfügung, diese Assoziation aufrecht zu erhalten. (z.B. Bindung der geographischen Rufnummer an die Firmenanschrift/Meldeadresse des Vertragsinhabers).

2) Rufnummern dürfen nicht länger als 2 Jahre ungenutzt sein

TMA hat zu dieser Änderung keine Anmerkungen.

3) Nutzungsanzeige-Änderungen aufgrund Novelle des TKG 2003

T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99
Telefon (+43 1) 795 85-0
UniCredit Bank Austria AG | IBAN AT93 1200 0528 4407 2301 | BIC BKAUATWW
Dr. Andreas Bierwirth (Vorsitzender der Geschäftsführung)
Handelsgericht Wien, Sitz Wien, FN 171112k, UID ATU 45011703, DVR 0898295



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

Eine weitgehende Automatisierung in Bezug auf Datenprotokollierung und Datenversendung auf der einen Seite, sowie Datenzusammenführung auf der anderen Seite ist in Zeiten von Einsparungen und knappen Ressourcen unumgänglich. Jedoch zeigt die Erfahrung, dass trotz qualitätssichernder Maßnahmen sowohl manuelle Überprüfungen des für die Nutzungsanzeige erstellten Datenbestandes als auch Korrekturen durch Rückmeldungen erforderlich sind. Daher sollte die Anzahl der Nutzungsanzeigen auf ein auf Erfahrungswerten basierend, notwendiges und zweckmäßiges Maß reduziert werden.

TMA erachtet es daher für sinnvoll, die Nutzungsanzeigen der Absätze 6 und 7 zusammenzufassen und diese monatlich anzuzeigen. Eine wöchentliche Anzeige der Nutzungsanzeigen des Absatz 6 erachtet TMA als übertrieben.

4) Notwendiges Gesprächsvolumen bei Kurzzifnummern mit Stern

TMA bezweifelt, dass eine solche Herabsetzung des notwendigen Gesprächsvolumens signifikante Auswirkungen auf die Nachfrage haben würde. Im Gegenzug entstehen TMA für jede Einrichtung einer Kurzzifnummer mit Stern Einrichtungskosten, welche in weiter Folge aufgrund der geringen Volumina nicht durch Einkünfte aus Mobiloriginierung gedeckt werden würden. Aus diesem Grund spricht sich TMA klar gegen die geplante Änderung aus, da sich damit das ohnehin schon grenzwertige Kosten-Nutzen Verhältnis noch weiter verschlechtern würde.

5) Neue Kurzzifnummer für den Gesundheits-Dienst 1450

TMA hat zu dieser Änderung keine Anmerkungen.

6) eCall

TMA hat zu dieser Änderung keine Anmerkungen.

7) SMS zu 112

Für SMS ist es technisch nicht möglich, diese ursprungsabhängig unterschiedlich zu routen, bzw. verschiedene Routingziele zu adressieren. Eine unterschiedliche Zustellung je nach geographischem Absenderstandort ist daher technisch nicht möglich.

Bei Erreichbar-Machung der Nummer 112 für SMS erfolgt im Fall des Outbound Roaming technisch bedingt eine Zustellung immer an die österreichische Routingadresse, auch wenn der Kunde die SMS z.B. in Deutschland schickt. Eine Differenzierung ist auch hier nicht möglich.

Die EB zu §21 weisen darauf hin, dass es dem Zuteilungsinhaber obliegt zu entscheiden, ob dieser Dienst nur registrierten Nutzern bereitgestellt wird. TMA ersucht daher um Klarstellung in den EB, dass eine etwaige Black/White List ausschließlich vom Zuteilungsinhaber zu administrieren und auf seinen technischen Systemen umzusetzen ist.

Mit freundlichen Grüßen
T-Mobile Austria GmbH